

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 213/11 B

L 5 U 49/10 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 1 U 20/06 (SG Stralsund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Juli 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ebenso wenig in ausreichender Weise bezeichnet wie den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil das Verfahren nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

